

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Ceylon

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Ceylon, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 11, pp. V-VIII

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141705>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ceylon

1 Bevölkerung und Beschäftigung

9 625 000 Einwohner (1959 geschätzt); 147 Einwohner je qkm, mittlere Dichte. Wachstum ca. 2,6 %. In der Wirtschaft des Landes wurden 1953 (letzte verfügbare Zahl) 2 993 349 Beschäftigte gezählt (1,5 Mill. Männer, 1,4 Mill. Frauen), die sich wie folgt auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilen:

Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	1 584 141
Bergbau	13 790
Handwerk und Industrie	303 038
Bauwirtschaft	56 686
Elektrizität, Gas, Wasser	5 280
Handel	246 234
Transport und Verkehr	104 292
Dienste	482 073
Sonstige Tätigkeiten	197 815
Insgesamt	2 993 349

2 Volkseinkommen

Bruttosozialprodukt 1959: 5753 Mill. Rs, 1958: 5 493 Mill. Rs, pro Kopf 1959: 598 Rs, 1958: 585 Rs, d. h. Steigerung um 2,2 %.

3 Wirtschaftslage

Die Wirtschaft Ceylons ist vorwiegend agrarisch orientiert. Fast 50 % des Sozialproduktes und über 90 % der Exporterlöse entfallen auf den Absatz von Primärprodukten wie Tee, Kautschuk und Kokosnüssen. Obwohl diese Güter den Preisfluktuationen auf dem Weltmarkt unterliegen, haben sich die Terms of Trade Ceylons (1948 = 100; 1960 = 142) durchaus günstig entwickelt. Der Lebensstandard der ceylonesischen Bevölkerung zählt zu den besten in ganz Asien; das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen ist z. B. etwa doppelt so hoch wie in Indien.

So gesehen erscheint die wirtschaftliche Situation des Landes auf den ersten Blick durchaus gesund. Wie aber sieht die Wirklichkeit aus? Tatsache ist, daß seit 1957 die Handelsbilanz passiv ist, daß eine nicht mit einer Steigerung der Produktion abgestimmte Erhöhung des Geldumlaufs zu verzeichnen ist und daß die externen Guthaben einen sehr beunruhigenden Abbau ausweisen in einer Zeit, wo Devisen für die Finanzierung von Entwicklungsprojekten von außerordentlich großer Bedeutung sind.

Bis vor relativ kurzer Zeit gab es nur wenige Bemühungen, die einfachsten Konsumgüter im Lande selbst zu produzieren. Das Schwergewicht der Wirtschaftsentwicklung lag eindeutig auf dem Agrarsek-

tor. Jetzt scheint sich aber eine Situation anzubahnen, wo die landwirtschaftlichen Entwicklungspläne nicht mehr ausreichen, um genügend Arbeitsplätze für eine schnell wachsende Bevölkerung zu schaffen. Schätzungen besagen, daß sich die Einwohnerzahl Ceylons in den nächsten 20 Jahren verdoppelt haben wird. Schon 1970 rechnet man mit 1 Million zusätzlicher Arbeitskräfte, für die Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden müßten. Industrialisierung scheint daher ein wichtiger Weg zu sein, der aus der gegenwärtigen Stagnation in die notwendige und anzustrebende wirtschaftliche Expansion führt.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Nach Indien ist Ceylon der größte Tee-Exporteur der Erde. Auf dieses Produkt entfallen nahezu 60 % der Gesamtausfuhren des Landes, gefolgt von Kautschuk, dessen Anteil in den letzten Jahren absolut wie auch relativ gesteigert werden konnte. So erhöhte sich der Kautschuk-Anteil von 15,1 % im Jahre 1958 auf 20,6 % im letzten Jahre. Auf Kokosnußprodukte (OI, Kopra, getrocknete Kokosnüsse, Kokosfaser) entfiel im Jahre 1960 ein Anteil von 10 %.

Außenhandel 1957-1960

(in Mill. Rs)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1957	1 804	1 682	- 122
1958	1 717	1 711	- 006
1959	2 005	1 754	- 251
1960	1 960	1 832	- 128

Ein- und Ausfuhr wichtiger Waren 1959 und 1960

(in Mill. Rs)

Ware	1959	1960
------	------	------

EINFUHR

Gesamteinfuhr	2 005	1 960
Reis	283	242
Mehl	106	65
Zucker	75	79
Milchprodukte	83	76
Fischprodukte	89	105
Petroleumprodukte	134	122
Düngemittel	61	58
Zement	22	18
Eisen und Stahl	85	88
Maschinen	107	92
Textilien	147	154
Chemikalien, Drogen usw.	56	59
Transportmittel	177	154
Papier und Pappe	34	39

AUSFUHR

Gesamtausfuhr	1 754	1 832
Tee	1 046	1 096
Kautschuk	298	378
Kokosnußprodukte	244	184

Gegenüber diesen landwirtschaftlichen Produkten ist das Exportgewicht der anderen im Lande produzierten Güter verschwindend gering, lediglich die ebenfalls ausgeführten Graphitmengen verdienen erwähnt zu werden.

Auf der Einfuhrseite finden sich die im Lande benötigten industriellen Konsum- und Investitionsgüter sowie Energie- und Baustoffe. Einfuhrschwergewichte liegen bei Nahrungsmitteln, Petroleum und Textilien, aber auch Transportmitteln, Maschinen aller Art sowie Elsen und Stahl müssen in einem Umfange eingeführt werden, der die Handelsbilanz der letzten Jahre — insbesondere die des Jahres 1959 — passiv werden ließ.

Regionale Gliederung des Außenhandels 1959 und 1960

(in Mill. Rs)

Land	Importe		Exporte	
	1959	1960	1959	1960
Gesamthandel	2 005	1 960	1 754	1 832
Großbritannien	495	434	480	502
Indien	247	268	53	35
China	150	132	78	121
Japan	147	165	42	55
USA	137	70	164	165
Burma	132	...	1	...
Australien	97	96	106	115
Bundesrepublik	74	79	93	73
Iran	70	...	...	...
Südafrika	5	19	80	83
Commonwealth-Länder	976	949	890	920
Sterlingraum	1 087	1 054	909	957
Dollarraum	158	96	262	257
EWG	187	197	204	181
EFTA	540	500	492	518

Als ehemaliges Mutterland der Kolonie Ceylon ist Großbritannien auch heute noch Haupthandelspartner der Insel. Nach den vorläufigen Ergebnissen des Jahres 1960 entfallen 22,2 % der Einfuhren sowie 27,4 % der Ausfuhren auf Großbritannien. Als klassisches Teetrinkerland nimmt Großbritannien durchschnittlich 40-45 % der gesamten ceylonesischen Teeausfuhren auf, gefolgt von Australien und den USA. Weitere Lieferländer mit größeren Importanteilen sind Indien (13,2 %), Japan (8,4 %), China (6,7 %) sowie die USA (3,6 %). Hauptabnehmer ceylonesischer Waren sind auch die USA (9 %), China (6,6 %) sowie Australien (6,3 %). Insbesondere der Handel mit der Volksrepublik China hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, er umfaßt die Ausfuhr von Ceylon-Kautschuk gegen die Lieferung von Lebensmitteln (insbesondere Reis). Der Warenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland erreichte 1960 erstmals auf beiden Seiten 4 % des Gesamtvolumens; davor bestand

ein erheblicher Ausfuhrüberschuß Ceylons, wobei noch hinzu kommt, daß nur ca. 40% der deutschen Tee-Einfuhr direkt in Ceylon eingekauft wird. Der größte Teil wird über dritte Länder (Großbritannien) bezogen.

5 Devisenlage

Die Devisensituation Ceylons hat sich seit 1955, als die Devisenreserven noch 204 Mill. \$ betrugen, laufend verschlechtert. 1960 verfügte das Land nur noch über 89 Mill. \$. Die Hauptursache dieser ungünstigen Entwicklung — neben den unsicheren innenpolitischen Verhältnissen eine unverhältnismäßig stark gestiegene Konsumgütereinfuhr — wurde durch den Erlaß von Einfuhrbeschränkungen und das teilweise völlige Einfuhrverbot im Herbst des vergangenen sowie im Frühjahr dieses Jahres gebremst, so daß sich eine Erholung abzuzeichnen beginnt (Devisenbestände beliefen sich im Juni 1961 auf rund 100 Mill. \$).

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon vom 18. Mai 1955.

7 Politische Einstellung

Die parlamentarische Demokratie hat auf Ceylon eine Periode stürmischer Auseinandersetzungen hinter sich. Obwohl die jetzige Regierung unter Frau Sirimawo Bandaranaike seit Juli 1960 an der Macht ist, zeichnet sich auf einem verworrenen Hintergrund innenpolitischer Spannungen und Unruhen noch immer ein oftmals undurchsichtiger Kurs und ein wenig vertrauenerweckendes Bild der politischen Lage ab.

Ceylon wird bekanntlich von dem ersten weiblichen Ministerpräsidenten der Welt regiert. Aufbauend auf dem Mythos ihres im Herbst 1959 ermordeten Gatten, konnte Frau Bandaranaike mit ihrer linksgerichteten Freiheitspartei, der Sri Lanka Freedom Party, im Wahlbündnis mit den Trotzlisten und Kommunisten bei der zweiten Wahl im Juli 1960 die konservative United National Party deutlich als seinerzeit erwartet schlagen. Die von Dudley Senanayake geführte und als englandfreundlich bekannte United National Party hatte bei der März-Wahl 1960 zwar die Mehrheit erringen können, sie fand, durch persönliche Feinden ihrer Führer schon innerlich hoffnungslos gesplittet, jedoch für eine Minderheitsregierung keine Unterstützung der anderen Parteien mit dem Ergebnis, daß das so konstituierte Parlament nicht lebensfähig war.

Frau Bandaranaike hat von Anfang an versucht, das politische Erbe ihres Gatten weiterzuführen, und zwar unter einem Programm, das als „dynamischer Sozialismus“ umschrieben wird. Es brachte für die Wirtschaft den Eingriff in die Sphäre der Privatinitiative. Die Lebensversicherung wurde verstaatlicht, dem das gesamte Versicherungswesen folgen soll. Für den Import und für die Verteilung von Erdölprodukten wurde eine staatliche Korporation geschaffen. Sie ist wohl als Vorstufe der Verstaatlichung der gesamten Erdölindustrie zu betrachten. Ein Gesetzentwurf liegt vor, der die Grundlage für die Errichtung staatlicher Handelsgesellschaften bilden soll. Dies wäre der Anfang der Verstaatlichung des gesamten Außenhandels. Die Eröffnung einer staats-eigenen Handelsschiffahrt mit Hilfe von polnischer und tschechoslowakischer Schiffe gilt als sicher. Der Rundfunk wird bereits von der Regierung kontrolliert; der Presse droht das gleiche Schicksal. Pressezensur herrscht bereits.

Die politische Skizze Ceylons enthält damit für die Privatwirtschaft einige Schönheitsfehler, die auch wohl dafür verantwortlich zeichnen, daß Auslandskapital nur spärlich einfließt und daß sich der ausländische Investor nach anderen Engagements umsieht. Die weitere politische Entwicklung erscheint indes ungewiß, zumal innerhalb der Regierungspartei, dem Sammelbeken verschiedenster politischer Richtungen mit fluktuierenden Kräfteverhältnissen im Kabinett, große Spannungen offensichtlich sind.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Obwohl private Wirtschaftskreise Ceylons durchaus über die finanziellen Möglichkeiten verfügten, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes durch ein erhöhtes Maß privater Investitionen zu fördern und gerade diese Mittelschicht auch vielfach das „Know How“ für die Industrialisierung mitbringen könnte, scheint der gegenwärtigen Regierung Bandaranaike mit der von ihr verfolgten Wirtschaftspolitik des „dynamischen Sozialismus“ nicht viel daran gelegen zu sein, diesen Bereich besonders zu fördern und die vorhandenen Quellen auszuschöpfen.

Mit der Konzeption eines weitgehenden staatlichen Zentralismus befindet sich der private — und insbesondere wohl auch der ausländische — Unternehmer in einem Dilemma, in einer Situation, die wohl kaum dazu beiträgt, einer privatwirtschaftlichen Betätigung neue Impulse zu geben. Die Furcht vor weiterer Verstaatlichung hängt wie ein Damoklesschwert über dem

privaten Unternehmertum, das unlustig und unwillig geworden ist und abwartet, welche wirtschaftspolitischen Maßnahmen von der Regierung noch zu erwarten sind.

Wenn also eine private ausländische Beteiligung an der Wirtschaftsentwicklung Ceylons von der Regierung wirklich ernsthaft gewünscht wird, sollte sie dann auch bereit sein, die erforderlichen Garantien zu geben.

9 Umfang der Auslandshilfe

Ceylon erhielt bisher Auslandshilfe im Gesamtwert von über 1 Mrd. Rs (ca. 210 Mill. \$) in Form von unentgeltlichen Zuwendungen (z. B. im Rahmen der Lieferungen landwirtschaftlicher Überschußgüter der USA und Kanadas sowie durch den Colomboplan), nationalen und internationalen Anleihen sowie nationaler und UNO-Hilfe auf dem technischen Sektor durch Zurverfügungstellung von Gutachtern und Spezialisten. U. a. sind an den Hilfeleistungen beteiligt:

Die Weltbank mit drei Anleihen aus den Jahren 1954, 1958 und 1961 über insgesamt 200 Mill. Rs. (41,5% Mill. \$), die für den Ausbau des Energiewesens bestimmt waren. Die technische Hilfe der UNO beträgt ca. 16 Mill. Rs.

Den größten Anteil leisteten bisher die USA mit 307 Mill. Rs. Hiervon entfallen 38 Mill. Rs. auf die technische Hilfe, 193 Mill. Rs. auf die unentgeltliche Zurverfügungstellung von landwirtschaftlichen Überschußgütern und der Rest auf allgemeine Anleihen (Development Loan Fund, Special Assistance).

Die Sowjetunion räumte Ceylon im Rahmen des 1958 abgeschlossenen Abkommens über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit einen allgemeinen Kredit in Höhe von 142 Mill. Rs. für die Zeitdauer von 12 Jahren mit 2,5%iger Verzinsung ein. Mit Hilfe dieser Mittel sollen eine Fabrik für Gefriergut, eine Mehlfabrik sowie eine Reifen- und Schläuchefabrik erstellt werden. Der Rest der Anleihe ist für die Errichtung eines Eisen- und Stahlwerkes bestimmt, um deren Auftrag sich die Sowjetunion bemüht.

Die Auslandshilfe Kanadas (113 Mill. Rs) und Australiens (36 Mill. Rs) beinhaltet in erster Linie die Lieferung von Nahrungsmitteln. Weitere Anleihezusagen, die aber zum größten Teil noch nicht realisiert wurden, liegen von Polen (80 Mill. Rs), Jugoslawien (58,5 Mill. Rs), der VR China (50 Mill. Rs), der Bundesrepublik Deutschland (50 Mill. Rs), Großbritannien

nien (32,5 Mill. Rs) sowie der Tschechoslowakei (29 Mill. Rs) vor.

Die Anleihe der Bundesrepublik soll für den weiteren Ausbau der Zementindustrie sowie für Erweiterungsvorhaben innerhalb der Textilindustrie, den weiteren Ausbau des Hafens von Colombo sowie für die Beschaffung von Fahrzeugen Verwendung finden. Die Bundesrepublik leistet darüber hinaus neben einer allgemeinen Hermes-Kreditgarantie in Höhe von 120 Mill. DM im Rahmen des Abkommens über die wirtschaftlich-technische und kulturelle Zusammenarbeit Hilfen durch Zurverfügungstellung von Stipendien und Entsendung von Wissenschaftlern, die die ceylonesischen Behörden fachlich beraten. Im Januar 1960 wurde der Betrieb in einer Lehrwerkstatt für das Transportwesen aufgenommen.

10 Private Auslandsinvestitionen

Die privaten Auslandsinvestitionen in Ceylon konzentrieren sich in erster Linie auf britische Anteile an den Tee- und Kautschukplantagen, deren Umfang auf ca. 225 Mill. £ Stlg. geschätzt wird. 37 % der Teeanbaufläche und über 13 % der Kautschukpflanzungen gehören britischen Investoren. Die Eigentumsverhältnisse auf diesem Sektor waren in den letzten 20 Jahren einem bemerkenswerten Wandel unterworfen: 1939 gehörten noch 61 % der Kautschukanbaufläche den Engländern.

Weiteres britisches Kapital ist in einer Vitamintablettenfabrik sowie einer Fahrradfabrik investiert.

Demgegenüber ist der Anteil anderer Staaten noch gering und wohl in erster Linie Ausdruck der unsicheren politischen Verhältnisse nach Gewinnung der Unabhängigkeit. Die amerikanischen Firmen CALTEX und Stanvac versorgen mit ihren Erdölprodukten etwa 20 % des Marktes; die verbleibenden 80 % werden von der Shell bestritten. Außerdem sind noch weitere Firmen amerikanischer und japanischer Herkunft zu verzeichnen, deren Kapitalanteile aber nicht bekannt sind.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Um sämtliche möglichen Kapitalreserven zu mobilisieren, haben es die Regierungen Ceylons in den Jahren seit Erlangung der Selbstständigkeit an Appellen an das Auslandskapital nicht fehlen lassen, im Lande Privatinvestitionen vorzunehmen, obwohl die wirtschaftspolitische Grundkonzeption einer freien unternehmerischen Betätigung nicht sonderlich positiv ge-

genübersteht. Noch die letzte Regierungsverlautbarung vom Herbst 1960, die der Finanzminister Bandaranaike hierzu abgab, betont das Interesse Ceylons an einer internationalen Zusammenarbeit. Auch garantiert die Regierung Präferenzen steuerlicher und zollmäßiger Art und sichert den Transfer von Gewinnen, Zinsen und Kapitalanteilen zu. Ebenso ist die Bereitschaft zum Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen und zwischenstaatlichen Investitionsschutzabkommen vorhanden. Wenn das Auslandsecho hierauf bisher noch nicht den erwarteten Umfang erreichte, so ist dieses wohl kaum den an sich guten wirtschaftlichen und insbesondere industriellen Möglichkeiten, als wohl den innenpolitischen Unruhen zuzuschreiben, die wirtschaftliche Dispositionen auf längere Sicht erschweren.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

Auf die ursprünglich einmal verlangte inländische Kapitalmehrheit bei bestimmten Gesellschaftsformen (51 % bei Partnerships und Private Companies) wurde wegen der allgemeinen Kapitalknappheit und aus Gründen, die dem Auslandskapital die Investitionen interessanter erscheinen lassen soll, verzichtet, so daß heute nur mehr die Rede von der „gemeinsamen Beteiligung aus- und inländischen Kapitals“ bei der Neugründung von Unternehmen ist. In einigen Wirtschaftsbereichen ist die ausländische Betätigung völlig ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um die der staatlichen Initiative vorbehaltenen Zweige der Eisen- und Stahlindustrie, der Zement-, Chemikalien-, Düngemittel- und Textilindustrie, der Reifen- und Schläucheherstellung, im Zuckerbereich, Bergbau und der Salzproduktion. Auch die Fabrikation von Keramik, Sperrholz, Lederfußbekleidung, Papier, Dachziegeln und bestimmten chemischen Drogen hat sich der Staat vorbehalten.

Bei der Genehmigung einer ausländischen Investition wird im übrigen die Beschäftigung möglichst vieler einheimischer Kräfte verlangt. Auch müssen Einrichtungen für die Schulung von Personal geschaffen werden.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Investitionen in Ceylon sind genehmigungspflichtig; für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Fragen ist die

Development Division of the Ministry of Industries zuständig.

Investitionsanträge werden einem Prüfungsausschuß vorgelegt, der sich aus Vertretern des Industrie-, Handels- und Finanzministeriums, der Zentralbank sowie dem Planungssekretariat zusammensetzt.

Im übrigen bestehen nach einmal erfolgter Investitionsgenehmigung die üblichen Registrierungsverpflichtungen beim Registergericht. Hier sind auch die laufenden Jahresbilanzen zu hinterlegen. Der Regierung sind darüber hinaus genaue Angaben über den Gegenstand des Unternehmens, seinen Namen, den Hauptsitz der Gesellschaft, sowie die Namen seiner Teilhaber resp. Direktoren und deren Staatsangehörigkeit zu machen.

Die Einkommenshöhen für einheimische Arbeitskräfte in Ceylon schwanken je nach Berufsgruppe und haben etwa folgenden Stand:

Hilfsarbeiter pro Tag 3,10—9,50 Rs
Facharbeiter pro Tag 4,00—10,50 Rs
Büroangestellte, je nach Qualifikation pro Monat 175,00—650,00 Rs
Ingenieure pro Monat 500,00—1000,00 Rs

Ausländische Fachkräfte werden bedeutend höher dotiert; sie erhalten etwa das Dreifache der obengenannten Sätze.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung, Arbeitslöhne

Ceylon kennt zurzeit noch kein einheitliches Arbeitsrecht. Die diesen Sektor betreffenden Bestimmungen sind in Einzelgesetzen enthalten, die z. T. noch aus der Vorkriegszeit stammen und erst im Laufe der nächsten Jahre überarbeitet werden sollen.

Es bestehen Richtlinien über die Dauer der Arbeitszeit (45-48 Wochenstunden), den zu gewährenden Urlaub (nach einjähriger Beschäftigungsdauer 14 Arbeitstage). Diese Bestimmungen sind in dem „Shop and Office Employees Act“ 19/1954 und 60/1957 sowie der „Employees Holiday Bill“ enthalten. Die „Maternity Benefits Ordinance“ 32/1939 und 6/1958 regelt den Mutterschutz und die „Employment of Women, Young Persons and Childrens Act“ Nr. 4/1957 die Frauen- und Kinderarbeit. Es besteht auch eine Sozialversicherungsordnung in der „Employees Provident Fund Act“, Nr. 15 von 1958, die im wesentlichen eine Alters- und Krankenversicherung darstellt, aber bisher nur bestimmte Berufsgruppen erfaßt. Der Fonds wird durch zehnprozentige Abzüge von den Bruttoarbeitsentgelten gespeist, 6 % steuern die Arbeitgeber, 4 % die Arbeitnehmer bei. Der Altersversorgungsanspruch wird mit der Vollendung des 55. Lebensjahres bei Männern und des 50. Lebensjahres bei Frauen fällig. Die „Workmen's Compensation

(Admendment) Act" Nr. 31 von 1957 (nicht obligatorisch) regelt die Zahlung von Entschädigungssummen im Falle von Berufsunfällen. Schließlich verdienen noch die Sicherheits-, Gesundheits- und Wohlfahrtsvorschriften genannt zu werden, die in den „Factories Ordinances“ Nos. 45 von 1942 und 22 von 1946 enthalten sind. Auch eine Mindestlohngesetzgebung existiert in Ceylon („Wages Boards Ordinance“, Nr. 27 von 1941 sowie Nachträge).

15 Gesellschaftssteuern

Gewinne von einheimischen und im Ausland domizilierten Gesellschaften werden mit 45 % und mit weiteren 15 % auf die jeweils ausgezahlten Dividenden besteuert. Die „Residents“ dürfen aber ein Drittel der verteilten Bruttodividende von dem Gesamtgewinn in Abzug bringen. Die auf die verteilte Dividende entfallende 33 1/3 % ige Steuer wird mit der persönlichen Einkommensteuerschuld des betreffenden Aktionärs verrechnet.

Die Kapitalsteuer beträgt 5 % des registrierten Nominalkapitals und wird von allen Gesellschaften erhoben, die nicht im Regierungsbesitz befindlich sind oder Steuervergünstigungen erhalten. Persönliche Einkommen werden progressiv besteuert. Die Belastung beträgt 5 % bis zu 1500 Rs und endet mit 60 % bei Einkommen über 15 000 Rs (für „Residents“):

bis 1 500 Rs	5 %
1 500 Rs—3 000 Rs	10 %
3 000 Rs—4 500 Rs	15 %
4 500 Rs—6 000 Rs	20 %
6 000 Rs—7 500 Rs	25 %
7 500 Rs—9 000 Rs	30 %
9 000 Rs—10 500 Rs	40 %
10 500 Rs—12 000 Rs	45 %
12 000 Rs—13 500 Rs	50 %
13 500 Rs—15 000 Rs	55 %
über 15 000 Rs	60 %

„Non Residents“ zahlen 20 % bei Einkommen bis zu 22 000 Rs gestaffelt bis zu 85 % über 132 000 Rs.

Nach neueren Informationen beabsichtigt die Finanzverwaltung Ceylons, die persönlichen Einkommen durch Schaffung einer „Super-tax“ zu begrenzen. Gedacht wird an ein Höchsteinkommen von 37 000 Rs, wobei darüber hinausgehende Beträge zur Hälfte mit 5 %igen staatlichen Entwicklungsschuldverschreibungen kompensiert werden sollen, deren Zinseinkommen steuerfrei ist. Auch soll eine 4 %ige Entwicklungssteuer für Personen eingeführt werden, die monatlich über 300 Rs verdienen.

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Ceylon und der Bundesrepublik Deutschland besteht nicht.

Nach Äußerungen des ceylonesischen Finanzministers Bandaranaike besteht auf Seiten Ceylons aber durchaus die Bereitschaft zum Abschluß entsprechender zweiseitiger Verträge.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Entwicklungsprojekte innerhalb der Landwirtschaft, der Industrie, des Öffentlichen Dienstes sowie auf dem Sozial- und Verwaltungssektor werden vom Staat auch steuerlich gefördert.

Neue private Unternehmungen mit mehr als 25 Arbeitnehmern, die gleichzeitig Energiekonsumenten sind, erhalten für die Zeitdauer von 6 Jahren Steuerbefreiungen auf Gewinne, soweit diese 5 % des Kapitals nicht überschreiten. Teilweise sind auch Kapitalausgaben für Fabriken und Fabrikanlagen, Maschinen, Einrichtungen und Betriebswohnungen steuerlich abzugsfähig.

Den vollen Steuererlaß für die Zeitdauer von 6 Jahren erhalten Staatsbetriebe und solche, die mit staatlicher Beteiligung arbeiten.

18 Zollkonzessionen

Ausländischen Investoren wird gestattet, die für die Aufnahme der Produktion und ihre Aufrechterhaltung erforderlichen Anlage- und Umlaufgüter zollfrei bzw. zollbegünstigt einzuführen. Eine generelle Regelung hierüber besteht jedoch nicht. Einzelheiten derartiger Zollerleichterungen sind deshalb im Investitionsvertrage festzulegen.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Die normalen Abschreibungssätze auf Maschinen und das Gros der Ausrüstung betragen 10 % p.a. Bei Reinvestitionen von Gewinnen, die dem Zwecke des Unternehmensausbaues und der betrieblichen Entwicklung dienen, werden einmalige Abschreibungen zugesichert, deren Quoten über 33 1/3 % für industrielle Bauten, 50 % für Maschinen mit Anlagecharakter, 66 2/3 % für normale Maschinen und 80 % für kurzlebige Ausrüstungsgüter lauten.

Weitere 15 % können bei Maschinen abgesetzt werden die nach dem 1. 4. 48 beschafft wurden. Der Abschreibungssatz für Werkwohnungen beträgt 33 1/3 % (normal 10 %). Verluste müssen im Jahre ihrer Entstehung verrechnet werden.

20 Transferbestimmungen

Genehmigte Auslandsinvestitionen genießen den vollen Schutz der ceylonesischen Regierung. Der

Transfer von Dividenden und der evtl. Retransfer des Kapitals werden garantiert.

Allerdings wird wohl zu berücksichtigen sein, daß bei einer weiterhin ungünstigen Entwicklung der ceylonesischen Zahlungsbilanz und einem weiteren Abbau der Devisenbestände die Gefahr besteht, daß auch die Regierungszusagen infragegestellt werden. Bisher sind aber keine Anzeichen für eine derartige Entwicklung zu bemerken.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Die Verstaatlichung von Unternehmen ist in Ceylon nicht ausgeschlossen, die Regierung ist aber bereit, privaten Investoren eine Verstaatlichungsschutzgarantie von von 10 Jahren zu gewähren. Diese erfolgt durch eine Erklärung des ceylonesischen Finanzministeriums, die dem Parlament des Landes zur Bestätigung zugeleitet wird. Im Falle einer dann durchgeführten Nationalisierung sagt die ceylonesische Regierung eine angemessene Entschädigung zu. Es ist ratsam, insbesondere diesen Punkt in einem Investitionsvertrag besonders präzise und ausführlich zu regeln.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Neue Verfügungen der ceylonesischen Regierung sehen die Errichtung eines „Tariff Board“ vor, das für die laufende Überprüfung der Zölle mit Rücksicht auf bereits bestehende und neu entstehende industrielle Betriebe verantwortlich zeichnet. Der gleichen Institution obliegt auch die Kontrolle der Produktion im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Standards.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Commonwealth, Colombo-plan, Mitglied der Colombo- und der Bandungkonferenz, Weltbank, International Monetary Fund, International Finance Corporation, GATT.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

Development Division
Ministry of Industries, Home and Cultural Affairs
33, Torrington Place
Colombo 7/Ceylon

Embassy of the Federal Republic of Germany
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
— Wirtschaftsabteilung —
16, Barnes Place
Colombo 7/Ceylon

Ostasiatischer Verein e.V.
Hamburg 1
Ballindamm 15